

## Quiz 5 - JuSchG zum Thema Aufenthaltsbeschränkungen

Hier die Auflösung:

**Zu 1 = d)** Ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit in Gaststätten nur gestattet werden, wenn sie zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung bis 24 Uhr bleiben. Als Gaststätten zählen übrigens alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, also auch Restaurants, Cafés, Imbissstuben, Vereins- und Sportgaststätten sowie Bierzelte.

**Zu 2 = b)** Auch Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung eines Erwachsenen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nur bis 24 Uhr bleiben! Um bis zum Ende zu bleiben, reicht eine schriftliche Einverständniserklärung nicht aus. Hierzu müsste ein Elternteil sie begleiten oder eine Person über 18 Jahren mit dabei sein, die von den Eltern dafür beauftragt wurde. Ausnahme: Die zeitlichen Beschränkungen können gelockert werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z.B. Ballettaufführung) oder der Brauchtumpflege (z.B. Karneval) dient. Kinder (unter 14 Jahre) dürfen dann bis 22 Uhr bleiben, Jugendliche (14-17 Jahre) bis 24 Uhr.

**Zu 3 = a)** Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist es, ohne Ausnahme, nicht gestattet, Gaststätten, die als Nachtclub, Nachtbar oder vergleichbarer Vergnügungsbetrieb geführt werden, zu besuchen. Auch die Begleitung von Erziehungsbeauftragten oder gar den Eltern selbst ändert nichts an dieser Regelung. Das Gleiche gilt darüber hinaus auch für die Anwesenheit in Spielhallen oder für die Teilnahme an (Glücks)-Spielen mit Gewinnmöglichkeit.

**Zu 4 = d)** Das Jugendschutzgesetz gibt hier keine Regelung vor. Wie lange ihr Kind/ Jugendlicher abends Ausgang hat, auf der Straße spielt, bei Freunden übernachtet etc. wird nicht vom Gesetzgeber geregelt, sondern muss zwischen Eltern und Kindern verhandelt bzw. von den Eltern bestimmt werden. Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Eltern ihre Kinder zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Gefahr geraten. Dabei spielt auch das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Kindes eine Rolle.